Sie sind von einem Todesfall betroffen.

Wir möchten Ihnen helfen, mit dem Leitfaden Gedankenstützen zu vermitteln.

Wie geht es nun weiter?

Meldung des Todesfalls an des behandelnden Arzt oder Notfallarzt

Der Eintritt des Todesfalls ist dem behandelnden Arzt oder dem Notfallarzt umgehend mitzuteilen. Dieser stellt zuhanden des Zivilstandesamtes eine ärztliche Todesbescheinigung aus.

Meldung an das Zivilstandesamt

Der Todesfall ist innert 2 Tage beim Zivilstandesamt anzumelden. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und Ausweispapiere der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis, bei ausländischen Personen zudem Pass und Ausländerausweis, Ehe- und Geburtsschein) mit-zubringen.
Verpflichtet zu dieser Meldung sind die Angehörigen der verstorbenen Person; sie können dazu auch eine Drittperson ermächtigen bzw. beauftragen.

Aufbahrung im Trauerhaus / Aufbahrungshalle

Die Aufbahrung im Trauerhaus ist, sofern dies räumlich durchführbar und der Leichnam vor schädlichen Einflüssen bewahrt wird, erlaubt. Wo dies nicht möglich oder erwünscht ist, haben Sie die Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle zu organisieren. (Auftrag an das Bestattungsinstitut)

Überführung des Verstorbenen

Die Überführung der verstorbenen Person muss durch die Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden. Das ausgewählte Bestattungsinstitut ist auch für das Ankleiden und Einbetten der verstorbenen Person zuständig.

Das Bestattungsinstitut übernimmt die Erledigung der amtlichen Formalitäten und Betreuung von Verstorbenen.

Folgende Angaben sind für das Institut wichtig:
- Name und Vorname des/ der Verstorbenen
- Adresse, Geburtsdatum, Heimatort, Geburtsort, Name und Vorname des Ehegatten
- Konfession
- Sterbeort, Sterbezeit, Todesdatum
- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Art des Leichenkleides
- Angaben über gewünschte Blumendekorationen
- Art und Ausstattung des Sarges und der Urne

Ferner benötigt das Institut Name, Adresse und Telefonnummer des Auftraggebers für die Rechnungsstellung. Orientieren Sie sich eingehend über eventuelle Leistungen der Wohngemeinde des/der Verstorbenen, auf die Sie Anspruch haben.

Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarrer/Redner

Mit dem zuständigen Pfarrer/Redner (nach Konfession) besprechen Sie die Trauerfeier. Stellen Sie ihm Angaben zur verstorbenen Person bzw. einen Lebenslauf zur verfügung.

Aufnahme Siegelungsprotokoll Gemeindeverwaltung

Die kantonale Verordnung über die Errichtung des Inventars schreibt vor, dass bei jedem Todesfall innert 7 Tage ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist. Zuständig dafür ist die Gemeindeschreiberei.
Folgende Angaben sind im Siegelungsprotokoll aufzunehmen:
- Personalien der verstorbenen Person
- gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder Zeugen, die dem Verfahren beiwohnen
- voraussichtlicher Vertreter der Erben
- Vermögenswerte, Liegenschaften
- vermutliche Erben
- Letztwillige Verfügung vorhanden? (wenn ja Entgegennahme zuhanden der Testamentseröffnungsbehörden)

- Erbvertrag vorhanden?
- Ehevertrag vorhanden?
- Vorempfänge und Schenkungen?
- Unterschriften

Leidzirkulare und Todesanzeige

Text aufsetzen durch Sie oder uns, Anzahl Exemplare festlegen,
Vorbezug der Kuverts.
Todesanzeige in der Zeitung, in der Regel wie im Leidzirkular.
Grösse 5-spaltig, Länge nach Textinhalt.

Blumenschmuck

Kirchendekoration, Grabdekoration
Sargbouquet und Kranz, Wurfblumen bei Erdbestattung
Sarginnendekoration/Sargumrandung

Leichenmahl

Die Organisation des Leichenmahls und die Wahl des Lokals ist Sache der Angehörigen.

Meldung des Todesfalls an

Post, Bank, Versicherungen, AHV-Ausgleichkasse bei Rentenbezügern,
Kündigung Mietvertrag Haus/Wohnung, Telefon, Kabelfehrnseh- und Internet-abonnement, Zeitung, usw.

Beizug eines Notars für die Regelung des Nachlasses

Geeignete Unternehmungen finden Sie in den Gelben Seiten des Telefonbuchs.

Kontaktaufnahme mit dem Bildhauer wegen Grabstein oder -mal

Geeignete Unternehmungen finden Sie in den Gelben Seiten des Telefonbuchs.
Über die Ruhedauer und Grabstätten gibt das Bestattungs- und Friedhofs-reglement der Gemeinde am Bestattungsort Auskunft. Dieses enthält auch Bestimmungen über zulässige Grabzeichen.

„Checkliste“ was ist zu tun, woran ist zu denken?

zu erledigen:	erledigt:
Meldung des Todesfalles an den behandelnden Arzt oder Notfallarzt	0
Meldung an das Zivilstandesamt	0
Auftrag an das Bestattungsinstitut	0
Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung	0
Aufnahme des Siegelungsprotokolles	0
Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer/Redner	0
Leidzirkulare erstellen lassen, Todesanzeige in der Zeitung	0
Blumenschmuck in Auftrag geben	0
Restaurant für Grebtessen	0
Kontaktaufnahme mit dem Bildhauer betreffend Grabmal	0
Meldung des Todesfalls an Post, Bank, Versicherungen usw.	0

Diese Checkliste ist weder abschliessend noch muss jeder Punkt in diesem Sinne erledigt werden. Sie soll den Angehörigen lediglich dazu dienen, bei einem Todesfall systematisch vorzugehen.